

Anstellungsvertrag (Muster)

- Vorstand / Geschäftsführer/in -

Zwischen der ... Aktiengesellschaft / Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ...,
im Folgenden „Gesellschaft“ genannt,

vertreten durch ihren Aufsichtsrat, dieser vertreten durch seine(n) Vorsitzende(n), Frau /
Herrn ..., und ihre(n) / seine(n) Stellvertreter(in), Frau / Herrn ...,

und

Frau / Herrn ..., ...,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer

- (1) Frau / Herr ... ist durch Beschluss des Aufsichtsrates vom ... (Datum) mit Wirkung vom ... (Datum) zum Mitglied der Geschäftsführung / des Vorstands (ggf. und deren / dessen Sprecher bzw. Vorsitzenden) bestellt worden. Die Bestellung gilt für die Dauer von ... (z.B.: 5) Jahren, also bis zum ... (Datum).
- (2) Der Anstellungsvertrag wird für die Zeit vom ... (Datum) bis zum ... (Datum) abgeschlossen. Sich aus diesem Vertrag ergebende nachvertragliche Pflichten bleiben von der Beendigung unberührt.
- (3) Die Vertragsparteien werden spätestens 12 Monate vor Vertragsablauf durch schriftliche Erklärung jeweils gegenüber der anderen Vertragspartei verbindlich mitteilen, ob sie zu einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses über den ... (Datum) hinaus bereit sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der übereinstimmenden Erklärung der Vertragsparteien an dem Anstellungsverhältnis festhalten zu wollen, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes Verhandlungen über die Verlängerung des Anstellungsverhältnisses aufzunehmen.
- (4) Dieser Anstellungsvertrag verlängert sich jeweils um die Dauer einer erneuten Bestellung zum / zur Geschäftsführer(in) / Mitglied des Vorstands, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze für den Bezug einer Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird. Es endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers zugestellt wird, wonach Frau/Herr voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Frau/Herr hat den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich von der Zustellung des Rentenbescheides zu unterrichten. Bei teilweiser Erwerbsminderung endet das Anstellungsverhältnis nicht, wenn Frau/Herr ... nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen in der wahrgenommenen Funktion weiter eingesetzt werden kann. Soweit im Falle der Verlängerung nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, gelten die hier festgelegten Vertragsbestimmungen weiter. *Ab Vollendung des 60. bis zum Beginn des gesetzlichen Renteneintrittsalters haben beide Seiten die Mög-*

lichkeit, den Vertrag mit den bis dahin erworbenen Ansprüchen durch schriftliche Erklärung mit einer Ankündigungsfrist von 12 Monaten, gerechnet ab dem Zugang der Erklärung, zum Ende eines Kalendermonats zu beenden. Seitens von Herrn / Frau ... ist die Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzugeben. Eine Unterschreitung der Ankündigungsfrist führt zur Unwirksamkeit der Erklärung. Die Erklärung kann daher erstmals unter Beachtung der Ankündigungsfrist mit der Vollendung des 60. Lebensjahres wirksam werden.

(5) *Variante Geschäftsführer/-in:*

Eine Abberufung als Geschäftsführer/in ist jederzeit zulässig. Die Abberufung ist schriftlich auszusprechen. Sie lässt diesen Vertrag unberührt.

Variante Vorstand:

Die Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund nach § 84 Abs. 3 des Aktiengesetzes lässt diesen Anstellungsvertrag unberührt.

- (6) Die Beendigungen nach Abs. 2 und 4 treten ein, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigem Grund gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2

Aufgabenbereich und Pflichten

- (1) Frau / Herr ... hat die Geschäfte nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag / der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung der Geschäftsführung / des Vorstands sowie diesem Anstellungsvertrag zu führen. *Des Weiteren obliegen ihr / ihm folgende Aufgaben: ... [hier können weitere unternehmensspezifische Aufgaben aufgeführt werden]*
- (2) Frau / Herr hat ihre / seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Eine entgeltliche Nebentätigkeit darf Frau / Herr ... nur nach schriftlicher Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft übernehmen und/oder ausüben. Diese Einwilligung kann mit der Auflage verbunden werden, darauf fließende Entgelte, Entschädigungen und Nebenleistungen ganz oder teilweise abzuführen oder auf die Zahlungen gemäß § 3 anzurechnen. Das Entsprechende gilt für die Übernahme von
- a) Mandaten in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien sowie
 - b) Ehrenämtern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft,
 - c) Geschäftsführer- und Vorstandstätigkeiten bei anderen Gesellschaften,
 - d) mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an einem Unternehmen, das mit der Gesellschaft in irgendeinem Punkt ihres Geschäftsgegenstandes in Konkurrenz oder mit der Gesellschaft in geschäftlichen Beziehungen steht. Das gleiche gilt für die Errichtung und den Erwerb eines solchen Unternehmens oder die Gewährung von Darlehen an ein solches Unternehmen. Der Erwerb

von Aktien und/oder Geschäftsanteilen oder das Gewähren von Darlehen, die keinen Einfluss auf die Organe der betreffenden Gesellschaft ermöglichen, fällt nicht unter die vorbezeichnete Einschränkung.

[bei Vorständen:] § 88 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

- (3) Auf Veranlassung der Gesellschaft und nach Zustimmung des Aufsichtsrats hat Frau / Herr ... für andere Unternehmen, an denen Beteiligungen oder ähnliche Interessen der Gesellschaft bestehen, in näher zu vereinbarenden Weise tätig zu werden bzw. Ämter und Mandate (Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Beiräten oder ähnlichen Organen, Geschäftsführer- und Vorstandstätigkeiten bei anderen kommunalen Unternehmen, Wahrnehmung von Mitgliedschaften in Organen von Beteiligungsgesellschaften) zu übernehmen.
- (4) Frau / Herr ... ist verpflichtet, bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses sämtliche Tätigkeiten, Ämter und Mandate gemäß Abs. 2 und 3 niederzulegen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten, Ämter und Mandate stellt die Gesellschaft Frau / Herrn ... hinsichtlich aller gerichtlich festgestellter Ansprüche frei, die gegen ihn im Zusammenhang mit deren Ausübung erhoben werden, soweit Frau / Herr ... nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und soweit für solche Ansprüche Frau / Herr ... keine versicherungsseitigen Deckungen hat.
- (5) Frau / Herr ... hat, auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge, betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (über Firma, Produkte, Verfahren, Pläne und Zählen), Verschwiegenheit zu bewahren. Sie / Er darf die ihm bei seiner Tätigkeit zugänglich gewordenen Kenntnisse nicht im eigenen oder fremden Interesse unbefugt verwenden oder verwerten. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Bereich oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, ebenso nicht für gesetzliche Auskunftspflichten. Die Gesellschaft behält sich in jedem Fall der Verletzung das Recht vor, den entstandenen Schaden und eventuelle weitere Ansprüche gerichtlich einzufordern.
- (6) Frau / Herr ... verpflichtet sich, bei ihrem Ausscheiden alle in ihrem / seinem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehenden Unterlagen (Schriftstücke und sonstige Daten, ungeachtet der technischen Form ihrer Verfügbarkeit) und alle ihm überlassenen Gegenstände an die Gesellschaft zurückzugeben. Erforderlichenfalls hat sie / er eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass alle Unterlagen so vernichtet worden sind, dass kein Dritter hieraus irgendwelche Kenntnisse erlangen kann.

§ 3 Vergütung

- (1) Für seine Tätigkeit erhält Frau / Herr ... ein Jahreszielgehalt in Höhe von ... € brutto. Damit sind sämtliche weitergehenden Vergütungsansprüche, etwa aus anfallenden Überstunden, Aufwandsentschädigungen und Zeitzuschlägen sowie auf Zuwendung, Urlaubsgeld und vermögenswirksamen Leistungen abgegolten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vereinbarungen etwas anderes ergibt.
- (2) *Während der ersten Bestellungsperiode ab ... (Datum) beträgt das Jahresgehalt 90 % des Jahreszielgehalts, also (Betrag). Ab der zweiten Bestellungsperiode erhöht sich das Jahresgehalt auf 100 % des Jahreszielgehaltes.*

- (3) Das Jahresgehalt wird in zwölf gleichen Raten jeweils am Ende eines Kalendermonats ausgezahlt.
- (4) *Zusätzlich erhält Frau / Herr ... eine erfolgsabhängige Bruttotantieme Höhe von maximal ... (z.B.: 15) % des Jahresbruttogehalts. Voraussetzung dafür ist das Erreichen von über gesetzliche Vorgaben hinausgehenden Unternehmenszielen, die in einer jährlichen Zielvereinbarung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand / Geschäftsführung festgelegt werden. In den Zielvorgaben können insbesondere berücksichtigt werden:*
- a) *die Erzielung eines Gewinns; dabei kann für die Bewertung der Steuerbilanzgewinn oder der Handelsbilanzgewinn als Grundlage herangezogen werden.*
 - b) *die Unterschreitung der in der Finanzierungsplanung angesetzten Kosten;*
 - c) *der Abbau von Verlustquellen;*
 - d) *die besonders erfolgreiche Erreichung von Zielen, die auf von der Gesellschaft im öffentlichen Interesse zu erfüllenden Zwecken beruhen; dabei soll berücksichtigt werden, dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben dem Ziel der Gewinnerzielung widerstreben kann;*
 - e) *die Entwicklung der Gesellschaft auf dem Markt;*
 - f) *Organisation und Mitarbeiterführung.*

Der Aufsichtsrat staffelt die Tantieme und orientiert sich dabei am Grad der Zielerreichung. Er entscheidet nach dem Vorliegen des Jahresabschlusses unverzüglich über das Erreichen der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele und legt aufgrund des Bewertungsergebnisses die endgültige Tantieme fest.

Die Tantieme ist fällig mit dem Gehaltsanteil des Monats, der auf die Gesellschafterversammlung folgt, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird.

Für das Eintrittsjahr erfolgt die Zahlung anteilig. Wenn Frau / Herr ... im Laufe eines Geschäftsjahres aus den Diensten der Gesellschaft ausscheidet, erhält sie / er die Tantieme ebenfalls erst nach Feststellung des Jahresabschlusses ausbezahlt, und zwar anteilig für die Zeit, während der sie / er als Geschäftsführer(in) / Vorstand der Gesellschaft tätig war.

- (5) *Frau / Herr ... erhält zusätzlich eine Sprecherzulage / Vorstandsvorsitzendenzulage von ... € brutto.*
- (6) *Die Jahresgehälter werden für alle Geschäftsführer(innen) / Vorstände im Abstand von zweieinhalb Jahren auf ihre Angemessenheit überprüft. Maßstab für die Angemessenheit ist die ... (z.B.: Entwicklung bei der Beamtenbesoldung / Entwicklung in der höchsten Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst). Ein Rechtsanspruch auf Erhöhung der Vergütung ergibt sich daraus nicht. Die letzte Überprüfung erfolgte mit Wirkung vom ... (Datum).*

§ 4

Vergütungsfortzahlung bei Krankheit und Tod

- (1) Wird Frau / Herr ... an der Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit infolge Krankheit, Unfall oder andere durch ihn nicht zu vertretende Gründe verhindert (Dienstunfähigkeit), so erhält sie / er für die Dauer von bis zu ... ([z.B., aber mindestens:] 6) Wochen das anteilige feste Ruhegehaltfähige Jahresgehalt nach § 3 Abs. 1 und 2 weiter, längstens jedoch bis zur Beendigung dieses Vertrages. Unter den gleichen Voraussetzungen erhält sie / er für die Dauer von weiteren ... (z.B.: 20) Wochen einen Zuschuss zu dem Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem monatlichen Nettogehalt (Basis sind die Bezüge nach § 3 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages) und den Leistungen der Krankenversicherung ergibt.
- (2) *Der Anspruch auf Tantieme gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages bleibt daneben unverändert bestehen; er vermindert sich jedoch zeitanteilig um jeden vollen Kalendermonat des Zeitraums der Dienstunfähigkeit, der länger als ... (z.B.: 13) Wochen dauert.*
- (3) Ist die Dienstunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat Frau / Herr ...
 - a) der Gesellschaft unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Dienstunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
 - b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Dienstunfähigkeit zu enthalten und
 - c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Dienstunfähigkeit an die Gesellschaft abzutreten und zu erklären, dass sie / er nicht über sie verfügt hat.
- (4) *Im Falle des Todes erhält der hinterbliebene Ehepartner / Lebenspartner die erreichte Vergütung nach § 3 Abs. 1 und 2 als Sterbegeld anteilig noch für die Dauer von zwei Monaten beginnend mit dem Ablauf des Sterbemonats. Ist ein erbberechtigter Ehepartner/Lebenspartner nicht vorhanden, erhält das Sterbegeld das unterhaltsberechtigste Kind. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern wird das Sterbegeld anteilig zu gleichen Teilen ausgezahlt oder an das von allen Kindern gemeinsam bestimmte Kind.*

§ 5

Altersversorgung

1. Geschäftsführer

Frau/Herr ... ist pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Gesellschaft übernimmt einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Anteil der monatlichen Pflichtbeiträge.

Vorstand

Frau/Herr ... ist verpflichtet, sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern. Die Gesellschaft übernimmt einen den gesetzlichen Bestimmungen ent-

sprechenden Anteil der Beiträge bis höchstens auf der Basis der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

2. *Frau/Herr wird zum Zweck der zusätzlichen Erwerbsminderungs- sowie der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln versichert. Für die Versicherung gelten die Vorschriften der Satzung dieser Kasse. Das in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber geltende Versorgungsstarifrecht ist Bestandteil dieses Vertrages.*
3. *Zum Aufbau einer zusätzlichen privaten Erwerbsminderungs- oder/und Alters- oder/und Hinterbliebenenversorgung erhält Frau/Herr ... von der Gesellschaft einen monatlichen Zuschuss in Höhe von €. Soweit der Zuschuss lohnsteuerpflichtig ist, geht die Steuer zu Lasten von Frau/Herrn ... Der Zuschuss wird entsprechend § 3 Abs. 6 dynamisiert. (Abs. 3 kann auch weggelassen werden, Zuschuss ist mit Vergütung nach § 3 abgegolten)*

Alternative § 5 Ruhegehalt

1. *Frau/Herr hat im Versorgungsfall Anspruch auf Ruhegehalt nach den bei der Stadtverwaltung Köln geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen. Die Zeit der Tätigkeit als Vorstand/Geschäftsführer wird dabei so gewertet, als wäre Frau/Herr nach der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe B X Bundesbesoldungsgesetz oder einer diese ändernden oder ersetzenden Besoldungsgruppe tätig gewesen.*
2. *Das Nettoruhegehalt wird um Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und um Zahlungen einer Zusatzversorgung aus dem Bereich des für den öffentlichen Dienst geltenden Zusatzversicherungsrechts gekürzt, soweit die Zahlungen für Zeiträume gewährt werden, die auch bei der Ruhegehaltsberechnung anzurechnen sind.*

§ 6 Versicherungen

- (1) *Liegen die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht vor, so ist Frau / Herr ... verpflichtet, in eine solche einzutreten oder eine private Krankenversicherung abzuschließen. Die Versicherung muss die jeweils höchste Stufe des gesetzlichen Krankengeldbezugs im Krankheitsfall gewährleisten. Die Gesellschaft beteiligt sich an den Beiträgen zu einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung in Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils.*
- (2) *[Bei Vorständen:] Die Gesellschaft beteiligt sich an den Beiträgen zu einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung in Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils.*
- (3) *Die Gesellschaft verpflichtet sich, zu Gunsten von Frau / Herrn ... für die Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses auf ihre Kosten eine Versicherung gegen Betriebsunfälle, insbesondere auf Reisen und Geschäftsfahrten, mit folgenden Deckungssummen abzuschließen:*
 - a) *für den Todesfall: ... (Berechnungsmaßstab: die Summe aus der Vergütung nach § 3 Abs. 1 und 2 und der Tantieme nach § 3 Abs. 3);*

- b) für den Invaliditätsfall: ... (Berechnungsmaßstab: das doppelte der Summe aus der Vergütung nach § 3 Abs. 1 und 2 und der Tantieme nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages).

Die Ansprüche aus dieser Versicherung stehen Frau / Herrn ..., im Falle seines Ablebens den Erben oder den von ihr / ihm bestimmten Personen unmittelbar zu. Die auf die Versicherung entfallenden einkommensabhängigen Steuern sind von Frau / Herrn ... zu tragen.

(4) *[Bei Vorständen:] Darüber hinaus leistet die Gesellschaft Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Berufsgenossenschaft.*

- (5) Zugunsten von Frau / Herrn ... schließt die Gesellschaft auf ihre Kosten eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) sowie eine Rechtsschutzversicherung betreffend dienstliche Tätigkeiten ab, die ihr / ihm unmittelbar Versicherungsschutz gewähren.

§ 7

Sonstige Nebenleistungen

(1) *Reisekosten für notwendige Geschäftsreisen werden gegen belegmäßigen Nachweis nach den geltenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW erstattet. Die Gesellschaft erstattet nicht die Kosten für den privaten Teil der Reise.*

(2) *Die Gesellschaft stellt Frau / Herrn ... für seine Tätigkeit im Rahmen und für die Dauer dieses Vertrages ein Dienstkraftfahrzeug der ... (z.B.: gehobenen Mittel) -Klasse zur Verfügung, das in der Freizeit auch für private Fahrten genutzt werden kann. Die Einkommenssteuer auf den geldwerten Vorteil der Privatnutzung trägt Frau / Herr Die Einzelheiten richten sich nach der Richtlinie über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten vom 10.01.2001 (als Anlage I beigefügt) [SWK: Vereinbarung über die private Nutzung eines firmeneigenen Personenkraftwagens] in ihrer jeweils gültigen Fassung.*

(3) *Die Gesellschaft gewährt Frau / Herrn ... ein Deputat auf ... zu den für Mitarbeiter geltenden Bestimmungen. Die darauf anfallenden einkommensabhängigen Steuern sind von Frau / Herrn ... zu tragen.*

§ 8

Urlaub

- (1) Frau / Herr... hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von ... (z.B.: 30) Arbeitstagen, wobei der Samstag nicht als Arbeitstag zählt. Der Urlaub wird von ihr / ihm unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft im Einvernehmen mit den anderen Geschäftsführer(inne)n / Vorständen festgelegt.
- (2) Kann der / die Geschäftsführer(in) / der Vorstand seinen Jahresurlaub ganz oder teilweise nicht nehmen, weil die Interessen der Gesellschaft entgegenstehen, so ist er auf den Zeitraum bis zum ... (z.B.: 31.03.) des folgenden Urlaubsjahres zu übertragen.

- (3) Frau / Herr ... trägt dafür Sorge, dass sie / er auch im Urlaub kurzfristig erreichbar ist.

§ 9 Dienstfindungen

Bei Dienstfindungen im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, die Frau / Herr ... während der Dauer des Anstellungsvertrages macht, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die hierzu ergangenen „Richtlinien für Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst vom 20.07.1959“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechtsnachfolge

Wird das Vermögen der Gesellschaft auf einen Dritten übertragen oder tritt eine Änderung der Gesellschaftsform ein, verpflichtet die Gesellschaft ihren Rechtsnachfolger, in diesen Vertrag einzutreten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Abtretung, Verpfändung und Beleihung von Ansprüchen aus diesem Anstellungsvertrag sind ausgeschlossen.
- (2) Sollte zwischen den Vertragsparteien bis zum Abschluss dieses Vertrages ein Beschäftigungsverhältnis bestanden haben, so wird dies mit Abschluss dieses Vertrages aufgehoben.
- (3) Frau / Herr ... wurde vor Unterzeichnung des Vertrages gemäß dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet (vgl. Niederschrift – Anlage II).
- (4) Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag müssen innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit und Kenntnisnahme vom Anspruch schriftlich gegenüber dem anderen Teil geltend gemacht werden. Der Kenntnis des Anspruchs steht die grob fahrlässige Unkenntnis gleich. Lehnt die Gegenseite den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung geltend gemacht wird. Ausgenommen hiervon bleiben wechselseitige Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- (5) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln.
- (6) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden, insbesondere der Abschluss einer Zielvereinbarung im Sinne von § 3 Abs. 4 des Vertrags, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, lückenhafte oder unwirksame Regelungen durch eine

wirksame Regelung so zu ergänzen und zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung der mit dem Arbeitsverhältnis verfolgten Zwecke gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.

Datum/Unterschriften